

109302



Seilbahn Rickenbach-Rotenfluh AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2013

Samstag, 21. September 2013, 16.30 Uhr
Hotel «Wysse Rössli» in Schwyz

Traktanden

1. Begrüssung, Feststellungen, Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung per 30. Juni 2013, enthaltend Bilanz per 30. Juni 2013, Erfolgsrechnung vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 sowie Anhang zu genehmigen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzenerfolg wie folgt zu verwenden:

Verlustvortrag per 1. Juli 2012	CHF	-310 621.85
Jahresergebnis 2012/2013	CHF	-28 734.62
Bilanzverlust (Verlustvortrag 1. Juli 2013)	CHF	-339 356.47

4. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsleitung betrauten Personen für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2012/2013 Entlastung zu erteilen.

5. Statutenänderungen

Anträge des Verwaltungsrates

- § 3 der Statuten sei wie folgt zu ergänzen
§3 Absatz 3 (neu)
Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.
- § 3 Absatz 1 der Statuten sei neu wie folgt zu fassen:
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 800 000.- und ist eingeteilt in 7900 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.- sowie 1000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.-. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- Die Statuten seien einer Generalrevision zu unterziehen.
Der Verwaltungsrat beantragt die neuen Statuten wie im Anhang zur Traktandenliste aufgeführt festzusetzen und damit die Statuten vom 27. November 1998 zu ersetzen.

6. Kapitalerhöhung um bis zu CHF 4.8 Mio.

Antrag des Verwaltungsrates, es sei wie folgt eine ordentliche Kapitalerhöhung zu beschliessen:

- 6.1 Das Kapital der Gesellschaft sei um bis zu maximal CHF 4.8 Mio. auf maximal CHF 5.6 Mio. zu erhöhen.
- 6.2 Es seien maximal 9600 neue Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.- auszugeben.
- 6.3 Der Ausgabebetrag sei auf CHF 505.- pro Aktie festzusetzen (inklusive Emissionsabgabe).
- 6.4 Die Einlagen seien vollständig in Geld zu leisten.
- 6.5 Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien sei nach Massgabe der Statuten zu beschränken.
- 6.6 Das Bezugsrecht sei weder einzuschränken noch aufzuheben.
- 6.7 Die Dividendenberechtigung beginne sofort.
- 6.8 Der Verwaltungsrat sei zu verpflichten, die Kapitalerhöhung im Maximalbetrag von CHF 4.8 Mio. im gesamten Umfang der eingegangenen Zeichnungen zu vollziehen.

7. Orientierungen

Projektstand «Bahnprojekt Rotenflue-Kulm».

8. Verschiedenes

Der Geschäftsbericht 2012/2013 mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht liegt ab 1. September 2013 bei der Geschäftsstelle und bei folgenden Banken auf dem Platz Schwyz auf: Schwyzer Kantonalbank, Credit Suisse, UBS, Raiffeisen und Sparkasse.

Jede Aktionärin/jeder Aktionär kann eine Zustellung dieser Unterlagen verlangen (Bezugsadresse: Seilbahn Rickenbach-Rotenfluh AG, Nathalie Henseler, Rickenbachstrasse 35, 6430 Schwyz).

Der Zugang zur Generalversammlung wird nur Aktionären gewährt, die sich mit der Aktie oder genügender Bestätigung einer Bank ausweisen.

Der Verwaltungsrat

Anhang:

STATUTEN der Rotenfluebahn Mythenregion AG mit Sitz in Schwyz

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Rotenfluebahn Mythenregion AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Schwyz.

Artikel 2 – Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Bau, den Betrieb und die Verwaltung von touristischen Transportanlagen, die Führung oder Verpachtung von Nebenbetrieben sowie damit zusammenhängende Bauten und Anlagen. Darüber hinaus bezweckt die Gesellschaft die Förderung der touristischen Entwicklung der Mythenregion.

² Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften, Grundstücke und dingliche Rechte zu erwerben, belasten, verwalten oder zu veräussern. Die Gesellschaft kann sich auch in beliebiger Form an Unternehmen beteiligen, Patente und Lizenzen erwerben und veräussern, die Fusion mit ihnen eingehen oder solche Unternehmen selbst gründen oder erwerben. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 800 000.- und ist eingeteilt in 7900 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.- sowie 1000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.-. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 4 – Aktionär und Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer eingetragen sind.

² Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktionäre sind verpflichtet, Adressänderungen der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Artikel 5 – Aktien

¹ Das Aktienkapital ist weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verurkundet. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln zu. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

² Die Mitgliedschaftsrechte werden durch Zession übertragen. Dasselbe gilt für die Begründung einer Nutznießung. Eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden Aktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank buchmässig geführt, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden und nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

³ Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 6 – Übertragung von Namenaktien

¹ Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutznießung voraus.

² Ausserdem bedarf die Eintragung im Aktienregister als Aktionär oder Nutznießer der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

³ Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen,

- a. wenn ein einzelner Aktionär mehr als zehn Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt. Juristische Personen und Personengesellschaften sowie andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, gelten in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär. Die Begrenzung auf zehn Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Falle der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind.
- b. wenn ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind.
- c. soweit und solange die Anerkennung die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Gesellschaft oder die Erfüllung des Gesellschaftszwecks gefährdet.

⁴ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

⁵ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann in der Einladung zur Generalversammlung bestimmen, dass innerhalb einer Frist von maximal zehn Kalendertagen vor dem Datum der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch mehr vorgenommen werden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 7 – Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantiemen;
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 9 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Artikel 10 – Einberufung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

² In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden und Anträge dazu;
- c. durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- d. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- e. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Geschäftssitz zur Einsicht der Aktionäre.

³ Absatz 2 oben gilt mit Ausnahme von lit. e auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.

Artikel 11 – Traktandierungsanträge

¹ Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht werden. Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12 – Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

¹ Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

² Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

⁴ Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Artikel 13 – Durchführung der Generalversammlung

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

² Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

³ Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Artikel 14 – Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlen;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Artikel 15 – Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Vorschriften aufstellen, ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 – Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

109302

Artikel 17 – Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Artikel 18 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19 – Geschäftsführung und deren Übertragung

¹ Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

² Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Artikel 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 20 – Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Artikel 21 – Einberufung von Sitzungen

¹ Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

² Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Artikel 22 – Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist, wobei auch Telefon- und Videokonferenzen zulässig sind, sofern die Teilnehmenden klar und eindeutig identifiziert werden können. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie mit der nachträglichen Liberierung gemäss Artikel 634a OR, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Artikel 23 – Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Artikel 24 – Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 25 – Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.

C. Revisionsstelle

Artikel 26 – Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 27 – Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

² Solange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gemäss Artikel 727 OR nicht erfüllt sind, wird die Jahresrechnung der Gesellschaft eingeschränkt geprüft (Artikel 727a OR). Vorbehalten bleibt ein Beschluss der Generalversammlung, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft werden soll (Artikel 727 Absatz 3 OR).

Artikel 28 – Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Artikel 29 – Verzicht auf die Revisionsstelle

Haben sämtliche Aktionäre auf die eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a Absatz 2 OR verzichtet, so finden alle Bestimmungen dieser Statuten über die Revisionsstelle und ihre Aufgaben keine Anwendung.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 30 – Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Artikel 31 – Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 32 – Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 33 – Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Artikel 34 – Liquidation

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. BENACHRICHTIGUNGEN

Artikel 35 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21. September 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. November 1998.

Für die Gesellschaft
Natalie Henseler Pfyl, Präsidentin